Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3755

05. 03. 80

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Olympischen Spielen in Moskau

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in der Erwägung, daß die Menschenrechte durch militärische Aggression und ernste Bedrohung des internationalen Friedens aufs schwerste verletzt werden,

unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 1980 zum sowjetischen Einmarsch in Afghanistan,

in der Erwägung, daß die Sowjetunion bisher nicht die Absicht zu einem sofortigen Rückzug ihrer Truppen aus Afghanistan hat erkennen lassen,

empört darüber, daß im Rahmen der Vorbereitungen zu den Olympischen Spielen Einwohner von Moskau zwangsweise verschleppt werden, um Kontakte zu ausländischen Besuchern und Sportlern zu verhindern,

begrüßt die von seiner Präsidentin während ihres offiziellen Besuchs in den Vereinigten Staaten von Amerika abgegebene Erklärung betreffend die Olympischen Spiele und den Vorschlag von Präsident Karamanlis, einen ständigen Austragungsort für die Olympischen Spiele einzurichten —

1. ruft die Regierungen der Neun auf, ihrem Abscheu über die sowjetische Unterdrückung und Aggression dadurch Ausdruck zu verleihen, daß sie ihren Nationalen Olympischen Komitees nahelegen, ihre Mannschaften und einzelnen Sportler zur Nichtteilnahme an den Olympischen Spielen in Moskau aufzufordern;
2. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, Schritte zu unternehmen, damit die Olympischen Spiele so bald wie

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

möglich an einem international vereinbarten Ort ausgetragen werden;

3. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung den Präsidenten der Kommission und des Rates der Europäischen Gemeinschaft, den Vorsitzenden der Nationalen Olympischen Komitees aller Mitgliedstaaten und den nationalen Parlamenten der Neun zu übermitteln.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00 30 95 07 – vom 28. Februar 1980. Angenommen vom Europäischen Parlament auf seiner Tagung im Februar 1980.